



8/SN 211/ME

ÖSTERREICHISCHER AUTOMOBIL-, MOTORRAD- UND TOURING CLUB
1010 WIEN, SCHUBERTRING 1-3
TELEFON (0222) 72 99 * (711 99 *)

An das
Präsidium des Nationalrates
c/o Parlament

Dr. Karl Renner-Ring
1017 Wien

Rechtm. GESETZENTWURF
Nr. 44 -GE/19.92.

Datum: 26. AUG. 1992

Verteilt 1. Sep. 1992

Wien, am 17.8.1992
SK 23/VAG
Mag. So/Mag. Me-stö

P. Jany

Betrifft: Entwurf einer VAG-Novelle 1992;
Stellungnahme des ÖAMTC;
Bundesministerium für Finanzen
GZl. 9 000 100/5-V/12/92

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage beeckt sich der ÖAMTC, seine oben genannte Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung

✓
Mag. Peter Soche
Bereichsleiter
Interessenvertretung

Beilage: wie erwähnt



Telegrammadresse: Fernschreiber:
Autotouring Wien 133907
Telefax: (0222) 713 18 07

Bankverbindungen:
Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, 1030 Wien, Kto.: 156.109
Creditanstalt Bankverein, 1010 Wien, Kto.: 50-18130
Postsparkasse, 1010 Wien, Kto.: 1896.189



ÖSTERREICHISCHER AUTOMOBIL-, MOTORRAD- UND TOURING CLUB
1010 WIEN, SCHUBERTRING 1-3
TELEFON (0222) 72 99 • (711 99 •)

**Stellungnahme des ÖAMTC zum Entwurf einer
Versicherungsaufsichtsgesetz-Novelle 1992**

**A) Grundsätzliches zur Umsetzung der EG-Richtlinie für
touristische Beistandsleistungen, 84/641/EWG im VAG:**

Gem Art 1 lit a der dritten Schadensrichtlinie vom 18.6.1992, 92/49/EWG, ist (ähnlich wie nach Art 2 der zweiten Schadensrichtlinie, 88/357/EWG) unter einem "Versicherungsunternehmen" jedes Unternehmen zu verstehen, das gem Art 6 der Richtlinie 73/239/EWG die behörliche Zulassung erhalten hat. Das Zulassungserfordernis für reine Beistandsleister ist jedoch nicht im Art 6 der Richtlinie 73/239/EWG, sondern im Art 2 der Beistandsrichtlinie, 84/641/EWG = Art 2 der Richtlinie 73/239/EWG, geregelt. Automobilclubs und ähnliche Einrichtungen bedürfen daher keiner Zulassung als "Versicherungsunternehmen" (vgl Pool: "Der Binnenmarkt für Versicherungen" 1991, 26). Die von Nichtversicherungsunternehmen zu beantragende Konzession bezieht sich daher bei Nur-Beistandsleistern lediglich auf den Versicherungszweig "Beistandsleistungen" iSd Anhanges zur ersten Schadensrichtlinie, 73/239/EWG, idF der Beistandsrichtlinie, 84/641/EWG Z 18 = Anl A Z 18 des vorliegenden Gesetzentwurfs. Alle im Entwurf für Versicherungsunternehmen vorgesehenen Verpflichtungen gelten daher nicht ipso iure auch für Beistandsleister. Beistandsleister sind daher nach den in Betracht kommenden EG-Richtlinien nicht als Versicherungsunternehmen anzusehen und bedürfen uM nach insb im Zusammenhang mit den nachfolgend aufgezählten Materien eigener Regelungen im VersicherungsaufsichtsG.



Telegrammadresse: Autotouring Wien
Fernschreiber: 133907
Telefax: (0222) 713 18 07

Bankverbindungen:
Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, 1030 Wien, Kto.: 156.109
Creditanstalt Bankverein, 1010 Wien, Kto.: 50-18130
Postsparkasse, 1010 Wien, Kto.: 1896.189

- 2 -

1. Eigenmittelausstattung (Rücklagenbildung):

Da es sich bei den Beistandsleistungen idR nicht um Barleistungen, sondern um Sachleistungen handelt, müssen Beistandsleister nach den Vorstellungen des EG-Richtlinien-Gesetzgebers keine umfangreichen technischen Rückstellungen tätigen (vgl Pool: "Der Binnenmarkt für Versicherungen", 27). Die touristischen Beistandsleistungen sollten daher im VAG ausdrücklich von den nur für Versicherungsunternehmungen geltenden Bestimmungen des VAG über die Eigenmittelausstattung und Rücklagenbildung (§§ 73b ff VAG in der Entwurfssfassung) ausgenommen werden. Gegen den Nachweis ausreichender Mittel zur Erbringung der Beistandsleistungen iSd Art 7 der Beistandsrichtlinie bei der Erteilung der Konzession (= § 8 Abs 1 Z 5 des Entwurfs) besteht ebenso wie gegen eine laufende Kontrolle ausreichender Mittel iSd Art 8 bis 10 der Beistandsrichtlinie, 84/641/EWG, kein Einwand. Die Mittelkontrolle gegenüber Beistandsleistungen sollte aber im VAG entsprechend der EG-Beistandsrichtlinie gesondert und ausdrücklich geregelt werden.

2. Mindestgarantiefonds (§ 73e des Entwurfs):

Gem Art 10 der Beistandsrichtlinie = Art 17 Abs 2 der ersten Richtlinie, 73/239/EWG, beträgt der Mindestgarantiefonds für Beistandsleister gem Anh A Z 18 ECU 300.000,-- = ca S 4,27 Mio. In § 73e des Entwurfs fehlt eine eigene Bestimmung über den Mindestgarantiefonds für Beistandsleister. Eine solche Bestimmung sollte daher zur Umsetzung der Beistandsrichtlinie in den Entwurf zum VAG aufgenommen werden.

3. Berichts- und Vorlagepflicht:

Die MG-Staaten werden durch Art 11 der Beistandsrichtlinie = Art 19 der ersten Richtlinie, 73/239/EWG, nicht zur Regelung einer jährlichen Berichterstattung der Beistandsleister an die

Versicherungsaufsichtsbehörde verpflichtet. Sollten die Beistandsleister diesen Verpflichtungen vom österreichischen Gesetzgeber nicht unterworfen werden, wäre es zweckmäßig, dies unter Bezugnahme auf die in Betracht kommende EG-Richtlinie in den erläuternden Bemerkungen zum Ausdruck zu bringen.

4. Regelung der von der EG-Beistandsrichtlinie ausgenommenen Beistandsleistungen:

Der ÖAMTC ersucht, in den erläuternden Bemerkungen zur VAG-Novelle 1992 klarzustellen, daß Österreich von der ihm im Art 15 der Beistandsrichtlinie eingeräumten Möglichkeit keinen Gebrauch macht und daher Beistandsleistungen an andere Personen als Touristen oder Reisende (zB Leistungen nach einem Unfall zu Hause) nicht in die Versicherungsaufsicht einbeziehen will.

5. Übergangsbestimmungen:

Die Übergangsbestimmungen des Art 16 der EG-Richtlinie über touristische Beistandsleistungen, 84/641/EWG, sehen hinsichtlich der Solvabilitätsspanne (Art 16 der ersten Schadensrichtlinie) und des Mindestgarantiefonds (Art 17 der ersten Schadensrichtlinie) eine Übergangsfrist von 5 Jahren (mit 2-jähriger Verlängerungsmöglichkeit) vor und knüpfen dabei an die Bekanntgabe der Beistandsrichtlinie im betroffenen Staatsgebiet (hier also Österreich) an. Die in diesem Art. vorgesehenen Übergangsfristen können daher unserer Meinung nach in Österreich frühestens mit der Kundmachung des EWR-Vertrages im BGBI zu laufen beginnen und betragen dann 5 (bzw 7) Jahre. Es erscheint uns daher insb für österreichische Beistandsleister erforderlich, die in der Beistandsrichtlinie vorgesehenen Übergangsfristen zu normieren. Wir möchten darauf hinweisen, daß eine eigene Übergangsbestimmung für Beistandsleister im Entwurf dzt überhaupt fehlt.

- 4 -

B) Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs nehmen wir wie folgt Stellung:

§§ 4 Abs 6 Z 2 u 8 Abs 6 des Entwurfs:

Gemäß Art 8 Abs 2 der zweiten Schadensrichtlinie, 88/357/EWG, der insbesondere auch für die Kfz-Haftpflichtversicherung gilt, bleibt es einem Mitgliedstaat bzw auch einem EWR-Staat wie Österreich völlig unbenommen, im Rahmen der Pflichtversicherung die spezifischen Bestimmungen des Vertrages autonom zu regeln (vgl dazu auch Pool: "Der Binnenmarkt für Versicherungen", 95). Den erläuternden Bemerkungen zur dritten Schadensrichtlinie, 92/49/EWG, ist auch hinsichtlich anderer Versicherungsverträge die in der EG herrschende Tendenz zu entnehmen, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu belassen, die Anwendung ihres eigenen Rechtes für Versicherungsverträge vorzuschreiben, die in ihrem Staatsgebiet belegene Risiken decken. Die Harmonisierung des für den Versicherungsvertrag geltenden Rechtes ist danach keine Voraussetzung für die Verwirklichung des EG-Binnenmarktes. Österreich sollte daher unbedingt danach trachten, den in den entsprechenden Bestimmungen seines Versicherungsrechtes erreichten Konsumentenschutzstandard zu bewahren. Dies gilt insb hinsichtlich des im Bereich der AKHB 1988 bereits erreichten, fast vorbildlichen Standards, der materiell-rechtlich gesehen im Interesse der österreichischen Konsumenten auf jeden Fall gewahrt bleiben sollte. Eine Anpassung dieses Standards an Staaten mit weniger entwickelter Rechtskultur (= Anpassung an den Mindeststandard der EG-Richtlinien) würde den österreichischen Konsumenten einen schlechten Dienst erweisen, ohne daß eine solche Anpassung nach "unten" durch die EG-Richtlinien vorgeschrieben wäre.

Zur Erreichung der Aufrechterhaltung unseres österreichischen Konsumentenschutzstandards müßten in formeller Hinsicht die entsprechenden zwingend gesetzlichen Bestimmungen in das KHVG (Kfz-HV) bzw in das Versicherungsvertragsgesetz (für Versicherungs-

zweige, für die keine Versicherungspflicht vorgeschrieben ist) aufgenommen werden. Detailregelungen könnten aufgrund einer entsprechenden gesetzlichen Ermächtigung in den genannten Gesetzen durch Verordnung oder allenfalls im Rahmen aufsichtsbehördlicher Genehmigung von "Marktstandardbedingungen" getroffen werden (vgl dazu die Veröffentlichung der auf dem 29. Deutschen Verkehrsgerichtstag gehaltenen Referates von Hübner (S 164)).

Durch die Aufrechterhaltung des derzeitigen österreichischen Konsumentenschutzstandards sollte das Anbieten von für den Konsumenten prima vista nicht durchschaubaren "Billigprodukten", die den derzeitigen Schutz des Versicherungsnehmers nicht gewährleisten, verhindert werden.

Zu den §§ 73b bis 73g des Entwurfs:

Der Rechtsabteilung des ÖAMTC ist aus ihrer jahrzehntelangen Liquidierungspraxis in Versicherungsfällen bekannt, daß österreichische Geschädigte, zB nach Konkursen italienischer oder griechischer Versicherer, leer ausgegangen sind (in Spanien und Portugal dürften die Verhältnisse ähnlich liegen). Es erhebt sich daher die Frage, ob die vom vorliegenden Entwurf einer Änderung des VAG getroffenen Maßnahmen der erforderlichen Eigenmittelausstattung samt Garantiefonds ausreichen, um in Zukunft allein den ausreichenden Schutz österreichischer Versicherungsnehmer zu gewährleisten, oder aber, ob nicht auch im VerkehrsopferschutzG Maßnahmen getroffen werden sollten, die den Schutz des österreichischen Versicherungsnehmers im Rahmen der in den kraftfahrtrechtlichen Bestimmungen festgesetzten Mindestversicherungssummen zusätzlich gewährleisten würden. Dabei wird freilich nicht übersehen, daß eine Einbeziehung der genannten Insolvenzfälle in das VerkehrsopferschutzG auf einen gewissen Widerstand der "verlässlichen" österreichischen Versicherungsunternehmen stoßen wird. Dennoch müßte nach Ansicht des ÖAMTC auch für die staatliche Versicherungsaufsichtsbehörde der Gedanke des Konsumenten-

- 6 -

schutzes im Vordergrund stehen. Dabei ist auch die in der geplanten Novellierung des Verkehrsopferschutzgesetzes vorgesehene Beitragspflicht ausländischer, auf dem österreichischen Versicherungsmarkt tätig werdender Versicherer zu berücksichtigen.

Wien, im August 1992
SK 23/VAG/Mag. So-Mag. Me-stö